

Besondere Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein

<p>gültig ab 01.03.2022</p>
--

Präambel

Die Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Schleswig-Holstein (LK SH) ist gemäß Vereinbarung vom 17. Dezember 2013 durch den Pferdesportverband Schleswig-Holstein e.V. und die in Schleswig-Holstein anerkannten Pferdezuchtverbände gebildet.

Die Landeskommission regelt und beaufsichtigt zur Förderung des Reit-, Fahr- u. Voltigiersports alle Wettbewerbe (WB) gem. FN-Wettbewerbsordnung (WBO) und alle Leistungsprüfungen (LP) gem. FN-Leistungsprüfungsordnung (LPO) sowie alle Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Ausbildungs- u. Prüfungsordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) sowie alle im Rahmen des Tierzuchtgesetzes vorgesehenen Leistungsprüfungen in der Pferdezucht - ausgenommen Traber- u. Vollbluthengste - nach entsprechender Abstimmung und Beauftragung durch die zuständigen in Schleswig-Holstein anerkannten Zuchtverbände.

Der Zuständigkeitsbereich der LK SH erstreckt sich auf Schleswig-Holstein (LPO §7). Sitz der LK-Geschäftsstelle:

**LK Schleswig-Holstein
Marienstr. 15
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551/ 8892-0**

Ergänzend zur WBO u. LPO erlässt die LK SH nachstehende „Besondere Turniersport-Bestimmungen“, die mit der Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan "Pferd + Sport" in Kraft treten. Alle bisherigen Bestimmungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

§ 1 Anmeldung von Turnierterminen für BV / PLS / Reitertage

In Ergänzung zu § 10 LPO gilt folgendes:

1. **Veranstaltungstermine** für nationale Pferdeleistungsschauen (PLS) gemäß LPO sind bis zum 1. November des Vorjahres bei der zuständigen LK zu beantragen. Late Entry-Turniere gem. § 34 LPO bzw. Breitensportveranstaltungen (BV) u. Reitertage (RT) sollen mindestens 6 Wochen vor Nennungsschluss angemeldet werden.
2. **Terminschutz:** Die LK ist befugt, für besondere Veranstaltungen (z.B. Meisterschaften, Landesturniere usw.) Terminschutz zu gewähren.

§ 2 Vereins-/stallinterne Reitertage u. Trainingsveranstaltungen:

1. Die Definition der BV/PLS wird durch § 3 LPO geregelt. Darüber hinaus können vereinsinterne "Reitertage" (RT) von max. 2 Tagen Dauer veranstaltet werden. Hierbei ist die Durchführung von WB/LP in Anlehnung an WBO/LPO zulässig, wobei sich der Teilnehmerkreis im Regelfall auf die Mitglieder des veranstaltenden RV/Reitstalles sowie bis zu 30 persönlich eingeladene Gäste beschränkt.
2. Die **Ausschreibung vereinsinterner RT** ist vor der Veröffentlichung von der LK zu genehmigen. Wenigstens ein von der LK anerkannter Richter /Prüfer Breitensport ist einzusetzen. Keine Erfolgsanrechnung gemäß § 62 LPO.

§ 3 Genehmigung und Voraussetzungen für BV/PLS

1. Um Pferdebesitzer, Teilnehmer, Richter, Parcourschefs vor "nichtgenehmigten Veranstaltungen" zu schützen, müssen **alle Ausschreibungen den sichtbaren Vermerk tragen: "Genehmigt von der Landeskommission" bzw. "genehmigt von der FN"**.
2. **Die Anerkennung von Turnierplätzen, Geländestrecken usw.** erfolgt durch die LK mit Genehmigung der entsprechenden Ausschreibung.

3. Parcourschef-Einsatz bei PLS

- Bei PLS mit Springen bis Kl. L mind. 1 P-Chef
- Bei PLS mit Springen bis Kl.M mind. 1 P-Chef + 1 P-Chef-Anwärter
- Bei PLS mit Springen bis Kl.S mind. 1 P-Chef + 1 P-Chef mind. mit Grundprüfung
Der Haupt-Parcourschef besorgt sich seinen Anwärter / Assistenten selbst.

4. Einsatz des Tierarztes / Sanitätsdienstes bei BV/PLS: Ergänzend zur WBO u. § 40 LPO gilt folgendes:

- Bei allen BV gilt: Tierarzt mind. in Rufbereitschaft (max.15 Min.), besser permanente Anwesenheit. Mind. ein Sanitätsdienst gem. § 40 LPO ist einzusetzen.
- Bei allen PLS gem. § 40 LPO u. Durchführungsbestimmung.

5. Eine reißfeste Notfallplane (ca.3,5x3,5m) muß jeder Turnierveranstalter zum Abtransport verletzter / toter Pferde vorhalten (Herstellernachweis über die LK). Das Vorhandensein einer **Sichtschutzplane** ist darüberhinaus empfohlen.

§ 4 Ausschreibungen und Durchführung von BV/PLS

1. Die den veröffentlichten Ausschreibungen vorangestellten „Allgemeinen Bestimmungen“ sind Bestandteil dieser LK-Bestimmungen, veröffentlicht im offiziellen Verbandsorgan sowie auf den Internetseiten der LVs/LKs SH/HH.

2. Vorlagefrist für Ausschreibungen von RT/BV/PLS:

- Einreichungsfrist für Ausschreibungen, die in P+S und NeOn veröffentlicht werden sollen: Einreichung spätestens 8 Wochen vor Nennungsschluss.
- Einreichungsfrist für Ausschreibungen, die lediglich in NeOn veröffentlicht werden sollen: Einreichung spätestens 6 Wochen vor Nennungsschluss.
- Breitensportliche Veranstaltungen / vereinsinterne Reitertage: Einreichung 4 Wochen vor Nennungsschluss

Internationale Ausschreibungen sind der zuständigen LK mind. 4 Wochen vor Nennungsschluss zur Kenntnis zu geben.

Die **verspätete Vorlage einer Ausschreibung** bedingt eine Versäumnisgebühr von 50,-- EUR.

3. Abgrenzung der Teilnehmerkreise für BV/PLS

3.1 LP bis Kl. M*:

Zugelassen sind:

Stamm-Mitglieder von mind. 12 RV.

- Reiter, die mind.1 Pferd in LP gemäß Ziff. 3.2 starten, dürfen, sofern sie nicht zum Einzugsbereich der LP von Ziff. 3.1 gehören, dennoch hierin andere Pferde reiten, sofern diese die übrigen Handicaps der betreffenden LP der Ziff. 3.1 erfüllen.
- Einladung von Einzel-RV sowie bis zu 20 Gastreitern ist auch über den vorgenannten Teilnehmerkreis hinweg zulässig.

3.2 LP ab Kl. M** und höher:

- Zugelassen sind wenigstens die Stamm-Mitglieder von RV der LV SH u. HH.
- Einladung von Einzel-RV sowie bis zu 20 Gastreitern ist zulässig.

3.3 Sonderregelungen zu den Teilnehmerkreisen für BV/PLS:

a) Sonder-Startregelung für die Stadt-Reiterbünde HL, Kiel:

Stamm-Mitgl. LK 6 der Stadt-Reiterbünde sind in WB/LP Kl. E /A der angrenzenden RBs **zusätzlich** zum eingeladenen Teilnehmerkreis zugelassen; evtl. ausgeschriebene Leistungs-Handicaps müssen erfüllt werden!

Diese Sonderregelung gilt nicht...

- wenn LK 6 **nur** als Stamm-Mitgl. des Veranstalters zugelassen ist;
- für Kreis-Meisterschaftsprüfungen sofern diese auf den ausrichtenden RB begrenzt sind.

b) Reiter der Bundeswehr-Sportschule in Warendorf sind in allen LP gemäß LPO startberechtigt, sofern sie die übrigen Prüfungshandicaps erfüllen.

c) Für Fahr-, Vielseitigkeits-, Gelände- u. Pony-WB/LP sind erweiterte Teilnehmerkreise zulässig.

4. Teilung von PLS-Prüfungen

Ergänzend zu § 50 LPO ist die Teilung einer Prüfung nach Nennungsschluss zur Wahrung der sportlichen Gerechtigkeit grundsätzlich nach folgenden Vorschriften vorzunehmen:

- a) Bei Prüfungen Kl. A bis S: Teilung nach Leistungsklassen, Ranglistenpunkten u./o. erbrachter Leistung, usw.
- b) Bei Basis- u. Aufbauprüfungen: Teilung nach Pferdealter bereits in der Ausschreibung. Bei weiterer Teilung möglichst nach Leistungskl. u./o. erbrachter Leistung, Ranglistenpunkten der Reiter.

5. Das Richtverfahren nach Strafpunkten und Stil ist bei BV/PLS wie folgt anzuwenden:

- Bei allen Geländeritten Kl.E gem. WBO/LPO gemäß § 673 LPO, in LPO Kl.A gemäß § 673 o. 674, wenn diese als Einzelprüfung mit eigener Platzierung durchgeführt werden.
- Bei jeder 2. Springprfg. Kl. E, A u. L gemäß § 520 LPO bzw. WB 265 WBO.

6. Die Aufstellung von Vierecken im Fahrsport:

Die Herrichtung des Prüfungsviereckes kann ergänzend zu den „auf Lücke“ gestellten Rails/Vierecksbegrenzungen hilfsweise mit anderen Materialien erfolgen.

7. Sonderregelungen für Abteilungswekkämpfe (AW), Mannschaftsspringen (MS):

In AW sowie MS gemäß WBO/LPO und deren Teilprüfungen sind nur für die Abt.-Wertung auch solche Reiter/Pferde startberechtigt, die im Übrigen gemäß LPO/WBO ausgeschlossen sind.

Zulassung von 2 Starts je Pferd unter verschiedenen Reitern im Abteilungsreiten, nicht jedoch in den ggf. dazugehörigen Teilprüfungen. Je TN nur ein Pferd erlaubt.

Das Abteilungsreiten im Rahmen von AW wird nicht als Start im Sinne des § 66 Ziffer 2 angerechnet.

§ 5 Bestimmungen für Ponys u. Ponyprüfungen/-reiter/-fahrer bei BV/PLS

1. **Eine offizielle Größenmessung** ist ergänzend zu § 16.5 LPO für alle 3-7j. Ponys vorgeschrieben, die an LP bzw. Reiter-/ Fahrer-WB (analog LP der LPO) teilnehmen. Das Pferdestammbuch SH/HH bzw. offizielle Messbeauftragte der LK/FN nehmen diese im Auftrag der LK vor. Das Größenmaß gilt jeweils für das laufende Jahr. Die letzte Größenmessung hat im Alter von 7 Jahren zu erfolgen. Für 3-7j. Ponys ist die Erst- bzw. jeweilige Nachmessung vor dem 1.Start jeder Saison vorzunehmen und wird in den Equiden-Paß eingetragen (Ergänzend dazu stellt das PSB SH/HH auf gesonderten Wunsch auch noch den bisherigen Ponypaß für die Registrierung von WBO-Erfolgen aus).

2. Alters- u. Größenregelungen für Pony-WB/LP:

- a) In allen Pony-LP bzw. Reiter-/ Fahrer-WB (analog LP der LPO) unter dem Reiter sind zugelassen:
 - * Junioren bis 16 Jahre mit K, M- und G-Ponys;
 - * Junioren von 17 bis 18 Jahren mit G-Ponys, ausgenommen Championate und Meisterschaften sowie entsprechende Sichtungen.
 - * Reiter mit G-Ponys, ausgenommen Championate und Meisterschaften sowie entsprechende Sichtungen.
 - * Alle Fahrer in Pony-Fahr-WB/LP gem. § 700 ff LPO und WBO
- b) Ohne Altersbegrenzung sind zugelassen:
 - * Ponyreiter aller Altersklassen in WB/LP, in denen Großpferde u. Ponys gemeinsam starten.
 - * Reiter aller Alters- u. Leistungsklassen mit Nachwuchs- bzw. Korrektur-Ponys

3. **Hindernishöhe für Ponys** in WB: K-Ponys = max. 60cm, M-Ponys = max. 70cm, G-Ponys = max. 85cm.

4. **In Großpferdeprüfungen** gemäß WBO/LPO gelten für Ponyreiter folgende Sonderregelungen:

a) Spring-WB/LP gemäß LPO/WBO sind - wenn Ponys hierin starten- mit Ausgleich, d.h. Verringerung der Abstände in den Kombinationen gem. § 504 LPO u. Verringerung der Hindernisabmessungen sowie Distanzen nach Ermessen des Parcourschefs durchzuführen.

b) In LP gemäß LPO entfallen für Junioren-Ponyreiter u. ihre Ponys evtl. Ausschreibungs-Handicaps hinsichtlich des Ausschlusses aufgrund bereits erzielter Erfolge. Evtl. verlangte Mindesterfolge sowie die geforderte Leistungsklasse müssen erfüllt werden.

- c) Der Ausschluss von Ponys aus Großpferdeprüfungen gem. LPO ist nur dann zulässig,
 - * wenn Ponyprüfungen gem. LPO der entsprechenden Klasse angeboten werden;
 - * wenn im Ausnahmefall die Genehmigung der zuständigen LK hierfür vorliegt.
- d) Für Pony-Gespanne gelten die Absätze a) +b) sinngemäß.
- e) Bei Reitpferdeprüfungen mit Ponybeteiligung starten die Ponys in einer gesonderten Ponyabteilung (mind. 3 Ponys) gem. ihres Größenverhältnisses. Die Platzierung erfolgt gemeinsam.

§ 6 Durchführung u. Teilnahmeregelung für Voltigier-BV/PLS

In **Ergänzung der §§ 200 ff. LPO** gilt folgendes:

1. Bei allen Voltigier-Turnieren im Bereich der LK HH u. SH werden Pflicht und Kür bei den Gruppenwettbewerben der Kl. A, L, M, S sowie ab dem Junior-Programm grundsätzlich getrennt durchgeführt.

2. Richtereinsatz für G- bis E-Gruppen:

Die Beurteilung kann in G durch zwei Nachwuchsrichter oder 1 Richter/Nachwuchsrichter zusammen mit einem Lizenzinhaber (mind. Trainer C, Testat muss vorliegen) erfolgen, wobei ein Richter die Noten und ein Richter das schriftliche Protokoll gibt. Bei den E- und F-Gruppen muss mindestens ein Vollrichter die Beurteilung übernehmen.

3. Ausweise für Voltigiertage Breitensport (Nachwuchsbereich):

Der Longenführer für G- bis E-Gruppen und der Nachwuchspferdeprüfung muss mindestens im Besitz des Deut. Longierabzeichens Kl. IV oder einer gültigen Trainerlizenz sein. Der Nachweis ist in der Meldestelle vorzulegen.

§ 7 Stamm-Mitgliedschaft für Teilnahme an BV/PLS

1. Stamm-Mitglied sind Reiter/Fahrer/Voltigierer in dem RV, der auf der gültigen Jahresturnierlizenz hinterlegt ist. Teilnehmer an WB gemäß WBO benötigen keinen Ausweis, sind aber ebenfalls für nur einen Verein (= Stammverein) startberechtigt.

2. Sonderregelungen:

a) **Studenten**, die Stamm-Mitglied eines RV ihres Heimat-LV sind, können sich einem RV am Studienort anschließen u. mit Genehmigung der zuständigen LK für diesen RV bei BV/PLS - ausgenommen Meisterschaften/ Championate - starten. Der Antrag ist jährlich unter Beifügung der Immatrikulationsbescheinigung u. der Bestätigung über die Mitgliedschaft in dem betreffenden RV einzureichen. Diese Regelung kann in begründeten Fällen auch für Auszubildende u. Angehörige der Bundeswehr angewendet werden.

§ 8 LK-Beauftragter / Turnierfachleute-Einsatz bei PLS

- 1.** Bei unvorhergesehener **Verhinderung des LK-Beauftragten** bestimmt der Veranstalter den Vertreter der LK aus dem Richterkollegium.
- 2.** Für **Aufbau u. Abnahme von Gelände- u. Vielseitigkeitsprüfungen** (Reiten/ Fahren) sind Technische Delegierte (TD) benannt, die von den Veranstaltern gemäß § 53.7 u. FN-Merkblatt einzusetzen sind.
- 3. Mehrfachfunktionen:** Richter und Parcourschefs sollen nicht gleichzeitig die Funktion des Turnierleiters, Arztes, Tierarztes, Schmiedes übernehmen.

§ 9 Breitensportturniere / Richter Breitensport und Prüfer Breitensport

- 1.** Für Breitensportveranstaltungen (BV) mit WB gemäß WBO ist entweder 1 anerkannter Richter mit APO-Qualifikation oder wenigstens 1 LK-anerkannter „Richter/Prüfer Breitensport“ einzusetzen. Richter u. Prüfer Breitensport können in allen WBO-Wettbewerben alleinverantwortlich eingesetzt werden. Zur Unterstützung des Richters/Prüfers im beobachtenden Richtverfahren können fachkompetente Personen hinzugezogen werden.

Wird eine BV gemeinsam mit Vertretern der Anschlussverbände oder der Verbände mit besonderer Aufgabenstellung ausgerichtet, so können Richter/Prüfer dieser Verbände in den entsprechenden Wettbewerben eingesetzt werden.

2. Bei reinen BV liegt es im Ermessen des Veranstalters, ob Schleifen u. Ehrenpreise vergeben werden. Bei gemischten Veranstaltungen gilt die WBO-Grundregel 3.4.

§ 10 Gebühren für BV/PLS

1. Für **Nichtstart trotz erklärter Startbereitschaft**, wird ein Bußgeld von 10,- EUR fällig.
2. Bei **unvollständiger Nennung und bei WBO-Nachnennungen** werden 5,- EUR Bearbeitungsgebühr fällig.
3. **LK-Abgabe für BV/PLS:**
Je reserviertem Startplatz 1,- EUR LK-Abgabe zuzüglich zum Nenngeld. Der Gesamtbetrag der LK-Abgabe ist an die LK weiterzuleiten.
4. **Einsätze für WB gemäß WBO und Mannschafts-LP gemäß LPO**
 - a) WB gem. WBO:
 - Einzel-WB 5,-- bis 10,-- EUR
 - Mannschafts-WB 5,-- bis 10,-- EUR je Teilnehmer
 - b) Mannschafts-LP gemäß LPO 10,-- bis 30,-- EUR
5. **Alle Gebühren** in Verbindung mit der Teilnahme an einer BV/PLS wie z.B. für Teilnehmer-/Pflegerbänder sowie Parkplatz etc., müssen **in der Ausschreibung** aufgeführt sein. Hier nicht ausgewiesene Gebühren entbinden den Teilnehmer von der Zahlungsverpflichtung.
6. **Weitere Gebühren** werden gem. Gebührenordnungen der LK's und der LV's erhoben.

§ 11 Vergütung für Turnierfachleute bei BV/PLS

1. **LK-Beauftragte und Richter/Prüfer Breitensport** erhalten folgende Vergütungen für Turniere sowie Abz.-Prüfungen:
 - a) **Kilometergeld:** max. 0,30 EUR/km
 - b) **Tagegeld bei BV/PLS und Sonderprüfungen für Leistungs- sowie Breitensportabzeichen:**
 - Halber Tag (max. 5 Std.) 60,-- EUR
 - Ganzer Tag (bis max. 10 Std.) 120,-- EUR

Bei Einsätzen, welche über 10 Stunden Anwesenheit auf der PLS hinausgehen, sind mit 20,- EUR/Stunde zusätzlich zu vergüten. Der zeitliche Einsatz sollte 12 Std. nicht überschreiten.

LK-Beauftragte erhalten zusätzlich EUR 10,--/Tag.
 - c) Evtl. **Übernachtung** erfolgt auf Kosten des Veranstalters.
3. **Nachwuchskräfte**, die vom Veranstalter eingeladen und verpflichtet werden erhalten Kilometergeld und die Hälfte des jeweiligen Tagesgeldsatzes. In jedem anderen Fall üben sie ihre Tätigkeit auf eigene Kosten aus.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

Rechtskräftige Ordnungsmaßnahmen mit einer Turniersperre bzw. einer Geldbuße ab 150,-- EUR werden im offiziellen Verbandsorgan veröffentlicht, sofern keine anderslautende Entscheidung dazu getroffen wurde.

§ 13 Durchführung von Sonderprüfungen für Leistungs- sowie Breitensportabzeichen in SH und HH

Die Durchführung erfolgt gemäß den hierfür gesondert erlassenen Bestimmungen der LK's. Das entsprechende Merk-blatt kann zusammen mit dem Anmeldevordruck für Sonderprüfungen bei der LK angefordert werden.

Weitere Empfehlungen für BV/PLS:

- a) Empfehlung für WB gemäß WBO sowie LP Kl. E gemäß LPO:
Zugelassen sollten sein:
 - Stamm-Mitglieder von zu benennenden Reitervereinen (RV) bis zu max. 3 Reiterbünden (RB)
 - Nichtvereinsmitglieder (d.h. Reiter, die in keinem RV Mitglied sind) mit Wohnsitz laut Personalausweis im Einzugsbereich der eingeladenen Vereine) mit entsprechendem Versicherungsschutz. Einladung von bis zu 20 weiteren Gastreitern.

b) Anwendung der Leistungsklassen in den einzelnen Prüfungsklassen von BV/PLS

➔ Empfohlen wird das Ausschreiben von zwei bzw. drei benachbarten Leistungsklassen pro Prüfung.

- * Einzel-WB lt. WBO = im Regelfall zugel. LK: (0),(7), (0-7), (7 + 6)
- * Prüfungen Kl. E lt. LPO = max. zugelassen LK: (7, (7 + 6), (6)
- * Prüfungen Kl. A */** = max. zugelassen LK: (6), (5+6), (5), (5+4), (4), (4+3)
- * Prüfungen Kl. L –Tr. = max. zugelassen LK: (5), (5 + 4), (4), (4+3), (3-1)
- * Prüfungen Kl. L –Kand. = max. zugelassen LK: (4), (4 + 3), (3 - 1)
- * Prüfungen Kl. M* = max. zugelassen LK: (4), (4+3), (4-2, LK 2 mit Handicap), (3), (3+2), (3-1)
- * Prüfungen Kl. M** = max. zugelassen LK: (4 + 3), (4-2, LK 2 mit Handicap), (3), (3 + 2), (3 - 1)
- * Prüfungen Kl. S* u. höher = max. zugelassen LK: (3 + 2), (3 - 1), (2 + 1), (2), (1)

Leistungsklassen-Begrenzung bei PLS in Verbindung mit dem jeweiligen Turniertyp

- * PLS mit Prüfungen bis Kl. L: Max. zugelassen sind Reiter/innen LK 6 bis 3.
- * PLS mit Prüfungen bis Kl. M*: Max. zugelassen LK 6 bis 3. Dazu LK 2 + 1 mit einem Handicap

- c) Veröffentlichung der Richterqualifikationen (DL, SL, BA usw.) in der Zeiteinteilung.
- d) Vermehrtes Angebot von Kombinierten Dressur-/Springprüfungen bzw. Kombinierten Wertungen aus Dressur und Springen in den Kl. E und A.
- e) Vermehrtes Angebot von Juniorenprüfungen im Bereich der Kl. E, A u. L gemäß LPO.
- f) Möglichst keine Juniorenprüfungen wochentags am Vormittag!
- g) Vermehrtes Angebot von Ponyprüfungen im Bereich der Kl. E, A u. L gemäß LPO.
- h) In LP Kl. M** u./o. höher ist auf großen Prüfungsplätzen (4.000 qm und mehr) mind. ein Tempo i. H. v. 375 m/min auszuschreiben.
- i) Zulassung, ggf. Empfehlung der Parcoursbesichtigung zu Pferde für
 * Springreiter-WB gem. WBO * Springprüfungen Kl. E,
 * Springpferdeprüfungen Kl. A, * Eignungsprüfungen für Reitpferde,
- j) Zulassung, ggf. Empfehlung der Vierecksbesichtigung zu Pferde für Dressurpferdeprüfungen Kl. A.
- k) Kommentierung von Prüfungen:
 * Bei PLS mit LP der Klassen E-L ist in den Disziplinen Dressur u. Springen mind. je eine LP/PLS durch einen fachkundigen Richter zu kommentieren.
 * Auswahl der Prüfung durch den Veranstalter nach Nennungsschluss
 * Bekanntgabe der LP in der ZE
- l) Bei Verweigerung am Wassergraben: Nach Ausschluss/Verzicht: Für Korrektursprung 2 Stangen herunter und links/rechts als Fang hinlegen.
- m) In Dressurprüfungen sowie Basis- u. Aufbauprüfungen, bei denen sich mehr als ein Pferd auf dem Viereck befindet (z. B. Dressuren zu zweit/viert, Mannschaftsdressuren,... ausgenommen Reitpferdeprüfungen), sollten zwei Richter mit der entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.
 Ausnahme: In Dressurprüfungen bis Kl. L können Richteranwälter gemeinsam mit einem Vollrichter (für die Richterausbildung) eingesetzt werden.
- n) Ein korrekter Impfschutz/Immunsierung der Equiden wird auch bei reinen BV empfohlen. Im Hinblick auf die zukünftige Herpes-Impfpflicht wird eine Impfung schon heute empfohlen bzw. auf die rechtzeitige Grundimmunsierung hingewiesen.

gez.

Dieter Medow

- Vorsitzender LK SH -